

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

CDU-Fraktion im Kreistag des Landkreises Hildesheim Bearbeitende Dienststelle
Umweltamt (Amt 208)
Diensträume Hildesheim
Marie-Wagenknecht-Straße 3
Ansprechpartner/in Raum
Herr Bälkner 412
Kontakt

Telefon: 05121 309-4121 Fax: 05121 309 95-4121

gerald.baelkner@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 03.07.2024

Mein Zeichen / Mein Schreiben (208)

Datum 24.07.2024

Anfrage Nr. 235 /XIX vom 03.07.2024 gem. § 56 NKomVG; Betr. Windkraftanlagen

-Teilantwort-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 03.07.2024 stellten Sie folgende Anfrage:

"Sehr geehrter Herr Landrat Lynack,

zu den im Ambergau a) genehmigten, b) im Genehmigungsverfahren befindlichen und c) geplanten Windkraftanlagen sind von Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Wochen und Monaten verschiedene Anfragen an die Verwaltung gerichtet worden.

Die CDU-Kreistagsfraktion macht sich diese Anfragen zu eigen und bittet Sie um deren Beantwortung nach § 56 NKomVG.

Aus welchen Gründen haben Sie am 29.04.2024 im Umweltausschuss gesagt, dass Sie über die derzeit im Ambergau geplanten Windkraftanlagen außer aus der Presse keine Informationen haben, obwohl Sie vom Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bockenem ausweislich mit E-Mail vom 04.03.2024 über die derzeit geplanten Anlagen informiert waren?

Im Ausschuss für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau haben Sie am 10.06.2024 eine schnelle Beschlussfassung zur Aufstellung des "Teilprogramms Windenergienutzung" gefordert, weil für den Fall, dass der Landkreis bis 2027 die Planungen für die geforderten Flächenziele nicht erreicht bzw. die vom Land

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

geforderten Flächen (1 der Landkreisfläche für die Windenergie) nicht zur Verfügung stellt, die "Super-Privilegierung" greifen würde.

Bitte teilen Sie uns mit, was Sie unter "Super-Privilegierung" verstehen und warum Sie dann (2027) nach welcher Rechtsvorschrift mit welcher Wirkung in Kraft tritt?"

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Aus welchen Gründen haben Sie am 29.04.2024 im Umweltausschuss gesagt, dass Sie über die derzeit im Ambergau geplanten Windkraftanlagen außer aus der Presse keine Informationen haben, obwohl Sie vom Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bockenem ausweislich mit E-Mail vom 04.03.2024 über die derzeit geplanten Anlagen informiert waren?

Die Antwort bezog sich auf Informationen/ Interessensbekundungen/Anträge seitens der dort aktiven Vorhabensträger. Üblicherweise ist es so, dass die Vorhabensträger frühzeitig Kontakt mit dem Landkreis Hildesheim als Genehmigungsbehörde aufnehmen, um die Grundzüge ihrer Planungen im Vorfeld einer möglichen Antragsstellung zu erörtern. Dies war bis dato in Bezug auf die Planungen im Gebiet der Stadt Bockenem nicht der Fall. Auf das Protokoll der Ausschusssitzung wird im Übrigen verwiesen.

Bitte teilen Sie uns mit, was Sie unter "Super-Privilegierung" verstehen und warum Sie dann (2027) nach welcher Rechtsvorschrift mit welcher Wirkung in Kraft tritt?"

Der Bundesgesetzgeber hat für den Windkraftausbau in Deutschland zwei Stichtage zum Erreichen von Flächenzielen vorgegeben: Ein Zwischenziel zum 31.12.2027 und ein finales Ziel zum 31.12.2032.

Das Land Niedersachsen hat in seinem Gesetz zur Umsetzung der Bundesziele (Niedersächsisches Windenergieflächenbedarfsgesetz NWindG) diese Stichtage übernommen und für die Landkreise jeweils ein Zwischenziel und ein Finalziel festgelegt. Zum Stichtag 31.12.2027 muss der Landkreis Hildesheim 1524 Hektar für die Windenergienutzung bereitstellen (entspricht 1,26 % der Landkreisfläche). Zum Stichtag 31.12.2032 sind es 1972 Hektar (entspricht 1,63 % der Landkreisfläche).

Derzeit hat der Landkreis **652** ha (entspricht **0,54** % der Landkreisfläche) im RROP 2016 ausgewiesen. Da das RROP nur noch eine begrenzte Laufzeit bis 2026 hat und die Fläche nicht ausreichend ist, ist eine neue Windenergieplanung notwendig. Bis zum ersten Stichtag 31.12.2027 nur 1524 Hektar auszuweisen und anschließend direkt eine weitere langjährige Planung mit dem Ziel der zusätzlichen Festlegung weiterer Flächen zu beginnen, ist wenig zielführend. Daher plant der Landkreis, schon zum 31.12.2027 das Flächenziel des Stichtages 31.12.2032 zu erreichen und damit zwei Planungsverfahren zu vermeiden.

Erreicht der Landkreis das Teilflächenziel nicht oder wird das Teilprogramm Windenergie zu spät oder gar nicht genehmigt, so gilt die Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB:

Windenergieanlagen sind im sogenannten Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Das bedeutet, dass sie zulässig sind, wenn ihnen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Unter diese Belange fallen unter anderem auch entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder Ausweisungen im Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 S. 2-3 BauGB).

Wird das Teilflächenziel aus dem NWindG zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht, so entfallen Ziele der Raumordnung oder Ausweisungen im Flächennutzungsplan als Belange, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegengehalten werden können. Windenergieanlagen dürfen also auch auf Flächen errichtet werden, die eigentlich für andere Nutzungen "reserviert" sind. Dieser neue Mechanismus wird umgangssprachlich auch als "Privilegierung Plus" oder "Super-Privilegierung" bezeichnet

Die Zeit zur Bearbeitung der Anfrage betrug 2 Stunden.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung

Wißmann

Hinweis: Informationen zum Thema Datenschutz, insbesondere zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie unter https://www.landkreishildesheim.de/Politik-Verwaltung/Verwaltung/Datenschutz/Datenschutz-im-Umweltamt